

Allgemeine Vertragsbedingungen Teststellung

1. Gegenstand

(1) Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Nutzung von Soft- und/oder Hardware (nachfolgend „Produkte“ genannt) durch den Kunden zu Testzwecken.

(2) genua GmbH stellt dem Kunden die in der Rücksendeerklärung bezeichneten Produkte zur Verfügung.

2. Allgemeines

(1) Der Kunde erhält die in der Rücksendeerklärung aufgeführten Produkte für einen festgelegten Zeitraum zu Testzwecken.

(2) genua GmbH stellt die Produkte ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Vertragsbedingungen sowie der Rücksendeerklärung zur Verfügung.

(3) Der Kunde stimmt mit der ersten Benutzung bzw. Installation der Produkte diesen allgemeinen Vertragsbedingungen zu.

3. Pflichten des Kunden

(1) genua GmbH stellt dem Kunden die Produkte zu Testzwecken unentgeltlich zur Verfügung. Kosten, die genua GmbH bei der zur Verfügungsstellung zu Testzwecken anfallen (z.B. Versandkosten, Exporthandlingspauschale) können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

(2) Der Kunde überprüft die Produkte auf Vollständigkeit und Fehlerhaftigkeit unmittelbar nach der Übergabe. Wird eine Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Produkte festgestellt, so hat der Kunde genua GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, die ihm überlassenen Produkte pfleglich und sachgemäß zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Der Kunde ist nicht

dazu befugt, die Produkte oder die darin enthaltene Software zu dekompileieren, zu reverse assemblen oder zu reverse engineeren oder Dritte hiermit zu beauftragen, außer der Kunde ist nach zwingendem Recht hierzu befugt oder verpflichtet.

(4) Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Produkte trägt der Kunde ab Übergabe der Produkte bis zur Rückgabe.

(5) Geänderte Zugangsdaten und Passwörter auf den Systemen werden entsprechend auf die seitens genua GmbH genannten Daten zurück gesetzt.

4. Beendigung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, mit dem Ende der in der Rücksendeerklärung vereinbarten Laufzeit (Rückgabetermin), die Hardware an genua GmbH zurückzugeben sowie die Nutzung der Software einzustellen.

(2) Bei Überschreitung des vereinbarten Rückgabetermins wird dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr von EUR 500 in Rechnung gestellt. genua GmbH behält sich die Erhebung einer weiteren Bearbeitungsgebühr sowie weitere rechtliche Schritte vor.

(3) Eine Verlängerung des Testzeitraums kann individuell zwischen den Parteien vereinbart werden.

(4) Der Klarheit halber wird festgehalten, dass die aufgeführten Produkte Eigentum von genua GmbH bleiben.

(5) Mit Ende der Vertragslaufzeit oder Widerruf der Rücksendeerklärung durch genua GmbH enden sämtliche Nutzungsrechte und alle sonstigen, dem Kunden eingeräumten Rechte.

(6) Vor der Rückgabe der Produkte an genua GmbH, sind sämtliche mit den Produkten in Verbindung stehende Daten herauszugeben oder zu löschen.

(7) Die Rückgabe der Produkte erfolgt auf Kosten des Kunden. Dabei sind die Produkte in Originalverpackung vollständig, inkl. allen mitgelieferten Zubehörs und

in ordnungsgemäßem und mangelfreiem Zustand zu verpacken. Die Originalkartons sind nicht zu beschriften.

Die Rücksendeadresse lautet:

genua GmbH

TS-Pool

Domagkstraße 7

85551 Kirchheim/München

(7) Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Nutzungsrechte

(1) genua GmbH räumt dem Kunden zu Teststellungszwecken ein auf die Dauer und Durchführung der Rücksendeerklärung begrenztes, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein.

(2) Der Kunde darf die Produkte weder vervielfältigen, verbreiten, veröffentlichen, ausstellen, modifizieren, verändern, weiterentwickeln oder in sonstiger Weise bearbeiten, außer der Kunde ist nach zwingendem Recht hierzu befugt oder verpflichtet.

(3) Die Produkte dürfen nur für den vereinbarten Zweck genutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

6. Haftung und Gewährleistung

(1) Die Parteien haften einander nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nach §§ 599 f. BGB.

(2) Die Parteien haften einander unbeschränkt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Vertraulichkeitsverletzungen, Garantieverletzungen sowie für

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Alle weitergehenden Rechte und Ansprüche der Parteien sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7. Geheimhaltung

(1) Vertrauliche Informationen sind wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensible oder schützenswerte Informationen, die der anderen Partei aufgrund der Zusammenarbeit bekannt werden. Dies können solche Informationen sein, bei denen der Informationsempfänger vernünftigerweise erkennen muss, dass sie vertraulich oder gesetzlich geschützt sind, als solche bezeichnet werden oder deren vertraulicher Inhalt den objektiven Umständen nach offensichtlich ist.

(2) Zum Schutze der vertraulichen Informationen vereinbaren die Parteien Folgendes:

(a) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der vorstehenden Rücksendeerklärung zu verwenden sowie gegenüber Dritten geheim zu halten. Eine Kommunikation untereinander ist ausdrücklich gestattet.

(b) Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, die vorstehenden Verpflichtungen im gleichen Rahmen auch ihren Mitarbeitern, externen Beratern und Subunternehmern aufzuerlegen, soweit diese von den genannten Informationen Kenntnis erlangen.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, solange und soweit die Informationen:

(a) dem Informationsempfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder

(b) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der

- Informationsempfänger zu vertreten hat oder
- (c) dem Informationsempfänger von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden oder
 - (d) vom Informationsempfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder
 - (e) von dem Informationsgeber zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind oder
 - (f) der Informationsempfänger aufgrund von gesetzlichen Vorschriften gegenüber Behörden oder Dritten mitzuteilen verpflichtet ist.

8. Exportkontrollrecht

(1) Die Produkte können Technologien und Software enthalten, die den anwendbaren Exportkontrollrechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Länder unterliegen können. Der Kunde ist verpflichtet, insbesondere die Exportkontrollrechtsbestimmungen Deutschlands, der USA, Chinas und der EU einzuhalten und keine technischen Daten oder Informationen entgegen dieser Bestimmungen zu exportieren oder re-exportieren, es sei denn, dies wurde von der behördlich zuständigen Stelle ordnungsgemäß genehmigt.

(2) Der Kunde ist – sofern er Kenntnis hat – verpflichtet, genua GmbH darauf hinzuweisen, dass eine Information von Exportkontrollvorschriften erfasst wird. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, genua GmbH nach bestem Wissen und Gewissen mit Informationen zu versorgen, die diese benötigt, um die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten.

(3) Dem Kunden ist bekannt, dass die Exportkontrollvorschriften abhängig von den Produkten unterschiedliche Beschränkungen vorsehen und regelmäßig geändert werden. Der Kunde prüft vor jedem Export oder Re-export der Produkte die jeweils

aktuellen Vorschriften zum Exportkontrollrecht. Bei Verletzung des Exportkontrollrechts ist genua GmbH berechtigt, die Rücksendeerklärung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

9. Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von genua GmbH erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn genua GmbH hierfür die schriftliche Zustimmung erteilt.

(2) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesen Vertragsbedingungen die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller materiell-rechtlichen oder prozessualen Rechtsnormen, die in die Rechtsordnung anderer Staaten verweisen.

(3) Die Anwendung UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, München (Landgericht München I) als Gerichtsstand vereinbart.